Satzung des Vereins "Flüchtlingsforum für Integration und Menschenrechte"

§ 1 — Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Flüchtlingsforum für Integration und Menschenrechte". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen "Flüchtlingsforum für Integration und Menschenrechte e.V." führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lingen (Ems).

§ 2 — Zweck des Vereins, Mittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erleichterung der Kommunikation zwischen Behörden und Flüchtlingen. Dazu will es die Flüchtlinge zu einer Gemeinschaft zusammenbringen und ihre Interessen in der Öffentlichkeit vertreten. Darüber hinaus möchten wir einen Beitrag für friedliches Zusammenleben leisten. Dafür soll der alltägliche Austausch zwischen Flüchtlingen und Einheimischen mittels kulturellen Veranstaltungen erleichtert werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Vereinsmitteln, auch im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder bei dessen Auflösung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist sowohl politisch als auch konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 — Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben. Der Vorstand beruft die Migliederversammlung ein und legt den Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung vor. Diese entscheidet über die Mitgliedschaft mit einer einfachen Mehrheit.

§ 4 — Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Handelt eine natürliche bzw. juristische Person entgegen den in der Satzung festgelegten Grundsätzen, kann sie auf Beschluss der Gesamtmitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 — Mitgliederbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags beläuft sich auf 0,50 Euro monatlich.

§ 6 — Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Zusätzlich können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

§ 7 — Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes kann mit einer 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus drei Personen. Mitglieder des Vorstands sind
- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende und
- c) der Kassenwart.
- (4) Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In jedem Fall muss jedoch der Kassenwart bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung mitwirken.

§ 8 — Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- Änderungen der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, im ersten Quartal stattfinden.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des

Vereins es erfordert oder von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von einer Wochen einzuberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist den Mitgliedern mitzuteilen.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einem Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung

beantragen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet jede Ergänzung in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Die Art der Abstimmung ist in der Regel mündlich zu vollziehen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich. Änderungen

des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.

(9) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 — Schlusbestimmungen

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer einstimmigen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins über bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die "Ärzte ohne Grenzen e.V." mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die "Arzte ohne Grenzen e.V." mit de Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
Lingen, den
Unterschriften der Gründungsmitglieder:
1. Vorname Nachname (1. Vorsitzender)
2. Vorname Nachname(2. Vorsitzender)
3. Vorname Nachname (Kassenwart)
4. Vorname Nachname (Schriftführer)
5. Vorname Nachname (Beisitzer)
6. Vorname Nachname (Beisitzer)

- 7. Vorname Nachname (Beisitzer)
- 8. Vorname Nachname (Beisitzer)
- 9. Vorname Nachname (Beisitzer)
- 10. Vorname Nachname (Beisitzer)
- 11. Vorname Nachname (Beisitzer)
- 12. Vorname Nachname (Beisitzer)
- 13. Vorname Nachname (Beisitzer)